

Stuttgart, 15.09.2021

Richtlinien zur Förderung von Plusenergiegebäuden („Plusenergieprogramm“)

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Klima und Umwelt	Beschlussfassung	öffentlich	24.09.2021

Beschlussantrag

1. Zur Förderung von Plusenergiegebäuden wird für die Jahre 2021 bis 2023 eine Förder-summe in Höhe von insgesamt 2,0 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, die nach den in Anlage 1 abgedruckten „Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart für Plusenergie-gebäude“ vergeben wird.
2. Die Förderrichtlinien des „Plusenergieprogramms“ werden nach Anlage 1 beschlossen.
3. Die Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stutt-gart in Kraft und gelten für alle Anträge, die ab diesem Zeitpunkt beim Amt für Umwelt-schutz eingehen.
4. Das Plusenergieprogramm mit einem Gesamtfördervolumen von 2,0 Mio. EUR wird aus der Davon-Position Klimaschutzfonds finanziert für die Maßnahme A 1.8 des Aktionspro-gramms Klimaschutz „Weltklima in Not – Stuttgart handelt“ (GRDrs 975/2019). Die De-ckung erfolgt im Teilhaushalt – Amt für Umweltschutz, wie im Kapitel Finanzielle Auswir-kungen dargestellt.
5. Die Durchführung des Förderprogramms wird vorbehaltlich der Finanzierung in den Folgejahren fortgesetzt.
6. Der Vollzug der Richtlinien zur Förderung von Plusenergiegebäuden erfolgt durch das Amt für Umweltschutz.

Kurzfassung der Begründung

Dem Gebäudesektor kommt bei der Erreichung der städtischen Klimaschutzziele eine besonders wichtige Rolle zu. Zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der umfangreichen Nutzung erneuerbarer Energien ist deshalb sowohl bei Sanierungen als auch bei Neubauten ein bestmöglicher energetischer Standard anzustreben. Das Aktionsprogramm Klimaschutz „Weltklima in Not – Stuttgart handelt“ (GRDRs 975/2019) hat dies mit Maßnahme A 1.8 aufgegriffen und sieht die Entwicklung eines Förderprogramms für Plusenergiegebäude vor. Auf Basis dieses Beschlusses hat die Verwaltung Förderrichtlinien erarbeitet.

I) Rahmenbedingungen und Fördersystematik

Die ausführende Stelle des Förderprogramms ist die Energieabteilung im Amt für Umweltschutz. Eine Einbeziehung des Energieberatungszentrums Stuttgart (EBZ) bei bestimmten Antragskonstellationen erfolgt für Wohngebäude bei Bedarf während der Abwicklung. Gefördert werden alle Gebäudeeigentümer (z. B. Privatpersonen, Eigentümergemeinschaften, juristische Personen, Vereine und Beteiligungen der Landeshauptstadt Stuttgart, des Landes Baden-Württemberg oder der Bundesrepublik Deutschland) beim Neubau eines Plusenergiegebäudes sowie bei der Sanierung eines bestehenden Gebäudes auf Plusenergieniveau. Von der Förderung ausgeschlossen sind Gebäude im alleinigen Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart, sofern die Fördermaßnahme hierdurch unmittelbar wirtschaftlich der Landeshauptstadt Stuttgart zufließt. Gleiches gilt für Gebäude im alleinigen Eigentum des Landes Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland. Fördervoraussetzung ist, dass über das Jahr eine positive Primärenergie- und CO₂-Bilanz erreicht wird. Um dieses Kriterium zu erfüllen, muss der Energieverbrauch des Gebäudes auf ein Minimum reduziert und die lokale Erzeugung von erneuerbaren Energien maximiert werden. Für den Erfüllungsnachweis dieser Förderkriterien hat die Energieabteilung ein Berechnungsformular entwickelt, das im Rahmen der Antragstellung mit einzureichen ist. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Anträge nach den gleichen Berechnungsgrundlagen erfolgen. Sofern mehrere Gebäude in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang errichtet oder saniert werden, ist eine Quartiersbilanzierung zulässig.

Die Förderung beträgt 50 Euro je m² Nettogrundfläche für Wohn- und Nichtwohngebäude. Im Ein- und Zweifamilienhaus liegt die maximale Förderung bei 6.000 Euro je Wohneinheit (dies entspricht einer maximal förderfähigen Fläche von 120 m² Nettogrundfläche pro Wohneinheit). Bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten liegt die maximale Förderung bei 3.750 Euro je Wohneinheit (dies entspricht einer maximal förderfähigen Fläche von 75 m² Nettogrundfläche pro Wohneinheit).

Die Richtlinien sehen neben der Erreichung des Plusenergieniveaus vor, dass ganzheitliche, nachhaltige Ansprüche erfüllt werden. Hierzu sind mit dem Förderantrag folgende Aspekte im Rahmen eines Nachhaltigkeitsberichts qualitativ zu erläutern:

- Nutzung solarer Gewinne / Hitzeschutz im Sommer
- Minimierung der Gebäudenutzfläche
- Dach- / Fassadenbegrünung
- Graue Energie und Wiederverwendbarkeit der Baumaterialien
- Anpassung der Gebäude hinsichtlich Klimaveränderung
- Verwendung von Regenwasser bzw. Regenwasserretention

II) Kumulierungsmöglichkeiten

Das Plusenergieprogramm ist mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen eines identischen Fördertatbestands des Bundes, Landes (BAFA, KfW, L-Bank) kombinierbar. Eine Kumulierung mit den bestehenden städtischen Förderprogrammen ist ebenfalls zulässig. Damit die zur Verfügung stehenden Mittel nicht an wenige Antragstellende ausgeschüttet werden, beträgt der Höchstfördersatz 200.000 Euro je Antrag.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung des Plusenergieprogramms mit einem Gesamtvolumen von 2,0 Mio. EUR erfolgt aus der Davon-Position Klimaschutzfonds. Die Aufwendungen/Auszahlungen werden wie folgt gedeckt:

Teilergebnishaushalt 360 – Amt für Umweltschutz
Projekt 7.362901 – Maßnahmen zur Energieeinsparung, Ausz.Gr. 781 Investitionszuweisungen und Zuschüsse an Dritte

Jahr 2021	1,0 Mio. EUR
Jahr 2022	500.000 EUR
Jahr 2023	500.000 EUR

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referat WFB

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Keine.

Erledigte Anfragen/Anträge:

Keine.

Peter Pätzold
Bürgermeister

Anlagen
Richtlinien Plusenergieprogramm

<Anlagen>